

EU/Japan: Handelsabkommen JEFTA tritt am 01.02.2019 in Kraft

Am 11.01.2019 veröffentlichte die Europäische Kommission im Amtsblatt L 9/1 das Datum des Inkrafttretens. Demnach wird das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan, auch „Japan – EU Free Trade Agreement (JEFTA)“ genannt, am 01.02.2019 in Kraft treten.

Bereits nach Unterzeichnung des Abkommens am 17.07.2018 informierten wir über die wesentlichen Inhalte von JEFTA (vgl. TAX WEEKLY # 27/2018). Die Ratifizierung im EU-Parlament erfolgte am 12.12.2018.

Am 01.02.2019 tritt das größte Abkommen der EU mit dem zweitwichtigsten Handelspartner Asiens in Kraft. Hauptziel ist es, Handelshemmnisse, wie anfallende Zölle und umständliche Regelungen zu reduzieren und dadurch das Handelsvolumen zu erhöhen. Für die Europäische Union stellt das Abkommen außerdem ein deutliches Signal gegen Protektionismus in Zeiten von Strafzöllen dar.

Der Zollabbau erfolgt im ersten Schritt für 90 % der in den Zeitplänen genannten Waren. Nach Ablauf diverser Übergangsfristen werden ca. 97 % der Güter zollfrei sein. Genaue Zeitpläne können dem Anhang des Abkommens für die [EU](#) und [Japan](#) entnommen werden. Die Zollbefreiung gilt jedoch nur, wenn die [Ursprungsregeln](#) des Abkommens erfüllt sind.

Jeder Ausführer der EU kann die Erklärung zum Ursprung (EzU) mit dem im Abkommen vorgegebenen Wortlaut auf der Rechnung oder einem anderen Handelspapier abgeben, wenn der Warenwert der Sendung nicht mehr als € 6.000 beträgt. Bei Warenwerten höher als € 6.000 kann die EzU von registrierten Ausführern (REX) – hierfür ist eine vorherige Registrierung beim Hauptzollamt erforderlich – unter Angabe der entsprechenden REX-Nummer abgegeben werden. Besonderheiten bei der Ausstellung der EzU müssen beachtet werden. Förmliche Präferenznachweise sind nicht vorgesehen.

Weitere Informationen können dem [Merkblatt](#) der Generalzolldirektion entnommen werden.

EU: Fragwürdige Studie im Auftrag der Fraktion der Grünen im EU-Parlament zur steuerlichen Belastung der Unternehmen in Europa

Die Europäische Grünen-Fraktion hat bei der Universität Prag eine [Studie](#) in Auftrag gegebenen und bezahlt. Laut dieser Studie entrichten grenzüberschreitend tätige Unternehmen in der EU deutlich weniger als den nominalen Körperschaftsteuersatz. Während der nominale Steuersatz bei durchschnittlich 23 % liege, zahlten die Unternehmen angeblich nur 15 %. Diese Ergebnisse, die am Dienstag und Mittwoch Gegenstand umfangreicher Presseberichterstattung in Deutschland gewesen sind, halten einer fachlichen Prüfung aus drei Gründen nicht stand:

Erstens stammen die Ergebniszahlen, zu denen der Autor der Studie die „Steuerzahlungen“ der Unternehmen in ein prozentuales Zahlenverhältnis setzt, aus der Orbis-Datenbank. Es handelt sich dabei um rein handelsrechtliche Zahlen. Sie enthalten mithin auch steuerbefreite Dividenden u.ä. Die so zustande gekomme-

nen ETRs werden dadurch massiv (nach unten) verzerrt. Es führt schlicht zu realitätsfernen Ergebnissen, wenn man diese Zahlen anschließend mit den jeweiligen gesetzlichen Steuersätzen vergleicht. Insbesondere ist zu beachten, dass rein lokal tätige Unternehmen im Gegensatz zu grenzüberschreitend tätigen Unternehmen im Regelfall über keine entsprechenden Dividendeneinkünfte verfügen und damit die Abweichung einseitig zu Lasten größerer Unternehmen auftritt.

Zweitens werden zwar Unternehmen mit Verlusten, welche in den Jahren 2010 bis 2015 eingetreten sind, von der Betrachtung ausgenommen. Allerdings sind ausgerechnet die in der Finanzkrise bei zahlreichen Unternehmen entstandenen Verluste aus den Jahren 2007 bis 2009 zu diesem Zeitpunkt in aller Regel noch nicht abgebaut gewesen. Sie verzerren daher die Ergebnisse zusätzlich.

Drittens beziehen sich die Zahlen auf die Jahre 2011 bis 2015, mithin auf einen Zeitraum, der vor dem Abschluss des BEPS-Projekts und vor der US-Steuerreform liegt. Schlussfolgerungen im Hinblick auf aktuelle Steuerzahlungen der Unternehmen bzw. zu erlassende Missbrauchsvorschriften lassen sich daher aus dieser Studie nicht ableiten.

Bundestag: Brexit-Übergangsgesetz beschlossen

Am 17.01.2019 hat der Bundestag das sog. Brexit-Übergangsgesetz - BrexitÜG im Ergebnis ohne inhaltliche Änderungen auf Empfehlung des Ausschusses für die Angelegenheiten der EU in 2./3. Lesung beschlossen (vgl. zum Referentenentwurf bereits TAX WEEKLY # 33/2018). Das Vorhaben sieht die Anwendung des Unionsrechts auf Großbritannien für eine Übergangszeit zwischen dem geplanten Austritt am 29.03.2019 bis zum 31.12.2020 vor. Das Gesetz tritt allerdings nur und erst in Kraft, wenn das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft in Kraft tritt.

BMF: Stand der Doppelbesteuerungsabkommen und anderer Abkommen im Steuerbereich sowie der Abkommensverhandlungen am 01.01.2019

Mit [BMF-Schreiben vom 17.01.2019](#) wurde eine aktuelle Übersicht über den derzeitigen Stand (01.01.2019) der Doppelbesteuerungsabkommen und anderer Abkommen sowie der Abkommensverhandlungen veröffentlicht.

BMF: Sachbezugswert für arbeitstäglige Zuschüsse zu Mahlzeiten

Wenn der Arbeitgeber dem Mitarbeiter arbeitstäglige Mahlzeiten unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellt, sind diese unter bestimmten Voraussetzungen nicht mit ihrem tatsächlichen Wert, sondern mit amtlichen Sachbezugswerten zu bewerten. Diese betragen im Jahr 2019 € 3,30 für ein Mittag- oder Abendessen und € 1,77 für ein Frühstück.

Die Sachbezugswerte gelten z.B. für Kantinenmahlzeiten oder wenn die Mahlzeitengestellung mittels Essensmarken oder Essenschecks erfolgt. Es entsteht

kein geldwerter Vorteil, wenn der Mitarbeiter für seine Mahlzeit einen Eigenanteil in Höhe des amtlichen Sachbezugswerts entrichtet. Zahlt der Mitarbeiter weniger für seine Mahlzeit, ist die Differenz zwischen der Zahlung des Mitarbeiters und dem amtlichen Sachbezugswert steuerpflichtiger Arbeitslohn. Die Versteuerung kann mit einem pauschalen Steuersatz von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) erfolgen und führt dann zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.

Im [BMF-Schreiben vom 24.02.2016](#) hat die Finanzverwaltung zugelassen, dass auch Barzuschüsse für arbeitstäglige Mahlzeiten der Mitarbeiter zu einer Bewertung der Mahlzeiten mit dem amtlichen Sachbezugswert führen können. Als Voraussetzung hierfür wurde festgelegt, dass

- die Leistungen des Arbeitgebers in einem arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage vereinbarten Anspruch des Mitarbeiters auf arbeitstäglige Zuschüsse zu Mahlzeiten bestehen müssen und
- sichergestellt sein muss, dass
 - tatsächlich arbeitstäglich eine Mahlzeit (Frühstück, Mittag- oder Abendessen) durch den Mitarbeiter erworben wird; werden Lebensmittel erworben, müssen diese zum unmittelbaren Verzehr geeignet oder zum Verbrauch während der Essenspausen bestimmt sein,
 - für jede Mahlzeit lediglich ein Zuschuss arbeitstäglich beansprucht werden kann; für Krankheitstage, Urlaubstage und Dienstreisetage, für die die Dreimonatsfrist noch nicht abgelaufen ist, darf kein Zuschuss gezahlt werden, und
 - der Zuschuss den amtlichen Sachbezugswert der Mahlzeit um nicht mehr als € 3,10 übersteigt.

Der Essenzuschuss darf darüber hinaus den tatsächlichen Preis der Mahlzeit nicht übersteigen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, können die Mahlzeiten mit dem Sachbezugswert bewertet werden. Evtl. geldwerte Vorteile können mit 25 % pauschal versteuert werden, auch wenn keine vertraglichen Beziehungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Unternehmen, das die bezuschusste Mahlzeit abgibt, bestehen.

Der Arbeitgeber kann die ihm vom Mitarbeiter vorgelegten Einzelbelege für seine Mahlzeiten manuell überprüfen oder sich elektronischer Verfahren bedienen, die inzwischen von Dienstleistern am Markt angeboten werden (sog. digitale Essensmarken). In diesen Fällen reicht der Mitarbeiter seine Essensbelege beim Dienstleister – in der Regel über eine App – ein. Dieser prüft den Anspruch und die Höhe der steuerfreien Zuschüsse und übermittelt monatliche Abrechnungen an den Arbeitgeber. Der Arbeitgeber muss die Belege oder die Abrechnung zum Lohnkonto aufbewahren.

Dieses BMF-Schreiben aus dem Jahr 2016 wurde nun überarbeitet und durch das [BMF-Schreiben vom 18.01.2019](#) ersetzt. An den Voraussetzungen für die

Bewertung der Mahlzeiten mit den amtlichen Sachbezugswerten bei Barzuschüssen für die arbeitstägliche Mahlzeiten hat sich nichts geändert.

Es wurde ergänzt, dass die sog. 15-Regelung auch für die digitalen Essensmarken angewendet werden kann, d.h. der Arbeitgeber braucht die tatsächlichen Arbeitstage für Mitarbeiter, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 3 Dienstreisetage pro Kalendermonat haben und die nur Zuschüsse für 15 Mahlzeiten (Frühstück, Mittag- oder Abendessen) im Kalendermonat erhalten, nicht zu überprüfen.

Auch Mitarbeiter, die ihre Tätigkeit in einem Home Office verrichten und Teilzeitkräfte, die nicht mehr als sechs Stunden täglich arbeiten, so dass entsprechende Ruhepausen nicht zwingend eingehalten werden müssen, dürfen steuerbegünstigte digitale Essensmarken erhalten.

Die Mitarbeiter können auch einzelne Bestandteile ihrer Mahlzeiten bei verschiedenen Akzeptanzstellen erwerben (z.B. Brot beim Bäcker, den Belag im Supermarkt nebenan). Allerdings muss der Einkauf am Tag des Verzehrs erfolgen. Erwirbt der Mitarbeiter am selben Tag weitere Mahlzeiten für andere Tage auf Vorrat, sind hierfür gewährte Zuschüsse als Barlohn zu erfassen. Gleiches gilt für den Einzelkauf von Bestandteilen einer Mahlzeit auf Vorrat.

Das neue Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Aus dem Schreiben geht u.E. nicht klar hervor, ob die Ergänzungen im Vergleich zum Schreiben aus dem Jahr 2016 (z.B. kein Einkauf auf Vorrat) nur für digitale Essensmarken gelten oder ob diese auch auf Papier-Essensmarken anzuwenden sind.

BMF: Ergänzung des Schreibens zu Einzelfragen bei der Abgeltungsteuer

Mit [BMF-Schreiben vom 17.01.2019](#) hat die Finanzverwaltung das bisherige [BMF-Schreiben vom 18.01.2016](#) zu Einzelfragen bei der Abgeltungsteuer ergänzt. Die Überarbeitung ist insbesondere vor dem Hintergrund einer Einarbeitung neuerer Urteile des BFH zu sehen.

Neben weiteren Ergänzungen wurden u.a. die Ausführungen in Rz. 118 zu Verlusten i.S.d. § 20 Abs. 6 EStG dahingehend geändert, dass die depotbezogenen unterjährigen Verlustverrechnungen der auszahlenden Stelle i.S.d. § 43a Abs. 3 EStG nur zeitlich vorrangig, nicht jedoch endgültig sind und insofern auf Antrag des Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung nach § 32d Abs. 4 EStG eine institutsübergreifende Verlustverrechnung durchgeführt werden muss (BFH-Urteil vom 29.08.2017, [VIII R 23/15](#), vgl. TAX WEEKLY # 48/2017).

Auch die Rz. 138 des BMF-Schreibens vom 18.01.2016 erfuhr unter Verweis auf das BFH-Urteil vom 27.03.2018 ([VIII R 1/15](#)) eine Ergänzung. Die für die Option zum Teileinkünfteverfahren als Ausnahme von der Abgeltungsteuer gemäß § 32d Abs. 2 Nr. 3 S. 1 Buchst. b EStG erforderliche berufliche Tätigkeit für eine Kapitalgesellschaft setzt danach nicht voraus, dass der Gesellschafter unmittelbar für diejenige Kapitalgesellschaft tätig wird, für deren Kapitalerträge er den Antrag zur tariflichen Einkommensteuer stellt. Bei besonderen Umständen können auch Tätigkeiten auf Ebene einer anderen Kapitalgesellschaft als berufliche Tätigkeit für

diejenige Kapitalgesellschaft zu qualifizieren sein, für deren Kapitalerträge der Antrag gestellt wird.

Keine Aussagen sind dem Schreiben allerdings zu den Urteilen des BFH vom 12.06.2018 ([VIII R 32/16](#)) – Anerkennung von Verlusten aus der Veräußerung von wertlosen Aktien (Veräußerungspreis übersteigt nicht die Transaktionskosten) – und vom 24.10.2017 ([VIII R 13/15](#)) – Berücksichtigung von Verlusten bei einem endgültigen Ausfall einer Kapitalforderung in der privaten Vermögenssphäre – zu entnehmen. Eine Reaktion der Finanzverwaltung hierzu steht mithin weiterhin aus.

Oberste Finanzbehörden der Länder: Aufhebung der gleich lautenden Erlasse zur vorläufigen Einheitswertfeststellung

Mit gleich lautenden Erlassen vom 18.05.2015 hatten die obersten Finanzbehörden der Länder verfügt, dass Feststellungen der Einheitswerte für Grundstücke und für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie Festsetzungen des Grundsteuermessbetrags vorläufig durchzuführen sind (bezogen auf Grundstücke besteht diese Anordnung bereits seit den gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19.04.2012).

Wegen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Einheitsbewertung vom 10.04.2018 (1 BvR 639/11, 1 BvR 889/12, 1 BvL 11/14, 1 BvL 12/14 und 1 BvL 1/15) besteht hierfür kein Anlass mehr. Das gilt auch hinsichtlich der Regelung des § 129 Abs. 2 BewG. Diese war zwar nicht Gegenstand der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, Verfahren betreffend der Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift sind jedoch nicht anhängig.

Mit [gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 17.01.2019](#) wurden diese Erlasse daher mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Oberste Finanzbehörden der Länder: Allgemeinverfügung zur Zurückweisung der Einsprüche zur Einheitsbewertung

Per [Allgemeinverfügung haben die obersten Finanzbehörden der Länder am 18.01.2019](#) anhängige und zulässige Einsprüche gegen die Feststellung des Einheitswerts für inländischen Grundbesitz oder die Festsetzung des Grundsteuermessbetrags zurückgewiesen, soweit mit den Einsprüchen geltend gemacht wird, die Vorschriften über die Einheitsbewertung des Grundvermögens (§ 19 Abs. 1, §§ 68 und 70, § 129 Abs. 2 BewG) verstoßen gegen das Grundgesetz.

Entsprechendes gilt für am 18.01.2019 anhängige, außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellte und zulässige Anträge auf Aufhebung oder Änderung der Feststellung eines Einheitswerts für inländischen Grundbesitz sowie für Anträge auf Fortschreibung des Einheitswerts (§ 22 BewG) und für Anträge auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung eines Grundsteuermessbetrags oder auf Neuveranlagung des Grundsteuermessbetrags (§ 17 GrStG).

Ergänzend wurde seitens der obersten Finanzbehörden der Länder Berlin, Bremen und Hamburg verfügt, dass vorstehende Regelung für Einsprüche gegen die Grundsteuerfestsetzung sowie Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer Grundsteuerfestsetzung entsprechend gilt.

BFH: Betriebsausgabenkürzung bei Beiträgen zur betrieblichen Altersversorgung

Der BFH hatte im Urteil vom 31.07.2018 ([VIII R 6/15](#)) zu entscheiden, ob und wenn ja in welcher Höhe der Betriebsausgabenabzug für fest zugesagte Renten- bzw. Anwartschaftserhöhungen aus einer betrieblichen Altersversorgung anzuerkennen ist.

Im Urteilsfall betrieb die Klägerin eine Facharztpraxis und erzielte daraus in den Streitjahren (2003 bis 2006) Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Für die bis 2010 bei ihr beschäftigten Arbeitnehmerinnen B und C richtete sie bei der X, eine Unterstützungskasse, eine betriebliche Altersversorgung ein, welche einen Anspruch auf Zahlung einer Altersrente ab dem Ersten des Monats, der der Vollendung des 65. Lebensjahres folgt, begründete. Die Altersrente betrug jeweils 690,63 DM (353,11 EUR) und erhöhte sich um 5 % pro künftiges Dienstjahr (Anwartschaftsdynamik). Hierfür machte die Klägerin in den Streitjahren Beiträge sowie Verwaltungs- und weitere Nebenkosten als Betriebsausgaben geltend.

Das Finanzamt vertrat nach einer Betriebsprüfung die Auffassung, dass die jährlichen Beiträge an X mangels Schriftform bereits dem Grunde nach nicht als Betriebsausgaben anzuerkennen seien. Demgegenüber sah das Finanzgericht das Schriftformerfordernis als erfüllt an, lies aber die Beiträge nur zum Teil als abzugsfähige Betriebsausgaben zu.

Nunmehr hat der BFH auf Revision des Finanzamts entschieden, dass das Finanzgericht die Betriebsausgaben für die streitgegenständlichen Zuwendungen an die X zwar zutreffend unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zur sog. Überversorgung gekürzt habe. Jedoch sei dabei in unzutreffender Weise die vereinbarte Anwartschaftsdynamisierung in Höhe von 5 % nicht berücksichtigt worden, weshalb das Urteil der Vorinstanz aufzuheben gewesen sei.

Zunächst stellt der BFH fest, dass sich die Regelungen über den Betriebsausgabenabzug für die im Streitfall vorliegenden Zuwendungen an eine Unterstützungskasse nicht von denjenigen im Fall einer unmittelbaren Versorgungszusage, für die nach Maßgabe des § 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 S. 2 u. 4 EStG eine Rückstellung gebildet werden darf, unterscheiden. Daraus folge, dass mit Blick auf das auch im Rahmen des § 4d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb EStG geltende Stichtagsprinzip mögliche oder wahrscheinliche Änderungen der Bemessungsgrundlage der Anwartschaft steuerlich nicht berücksichtigt werden könnten. Fest zugesagte prozentuale Renten- oder Anwartschaftserhöhungen wie im Streitfall seien zwar keine ungewissen Erhöhungen i.S.d. § 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 S. 4 EStG. Jedoch seien die zu § 6a EStG entwickelten Maßstäbe hinsichtlich der sog. Überversorgungsgrundsätze, wonach die zugesagte Versorgung grundsätzlich nicht über 75 % des letzten Aktivgehalts am Bilanzstichtag betra-

gen dürfe, entsprechend anzuwenden. Hierbei seien zwei verschiedene Fallvarianten zu unterscheiden:

Liege die zugesagte Versorgung bereits ohne Berücksichtigung der Dynamisierung deutlich über 75 % des letzten Aktivgehalts am Bilanzstichtag, könne ein zusätzlicher Ausgleich künftig ansteigender säkularer Einkommenstrends um einen festen Prozentsatz nur in einem moderaten Umfang anerkannt werden. So würden Dynamisierungen im Rahmen angemessener jährlicher Steigerungen von regelmäßig max. 3 % keinen Einfluss auf das Vorliegen einer Überversorgung nehmen.

Demgegenüber sei eine über 3 % liegende jährliche Steigerungsrate bei der Prüfung einer Überversorgung zu berücksichtigen, wenn zum einen die zugesagte Versorgung bereits ohne Berücksichtigung der Dynamisierung deutlich über 75 % des letzten Aktivgehalts am Bilanzstichtag liege und zum anderen, wenn die zugesagte Versorgung ohne Berücksichtigung der Dynamisierung sich lediglich im Grenzbereich von 75 % bewege.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, würden sich für die berechtigten Arbeitnehmerinnen B und C die folgenden Konsequenzen:

Das Versorgungsniveau habe bei B in den Streitjahren bereits ohne Berücksichtigung der Dynamisierung deutlich über 75 % gelegen. Da sich die Dynamisierung zudem erheblich auf das Versorgungsniveau auswirken würden, könne sie bei der Ermittlung der Überversorgung der B – und damit der Ermittlung der Höhe des Betriebsausgabenabzuges – nicht unberücksichtigt bleiben. Die Dynamisierung sei vielmehr in voller Höhe einzubeziehen.

Auch in Bezug auf die C müsse die Dynamisierung in die Berechnung der Überversorgung mit einbezogen werden. Zwar habe das Versorgungsniveau ohne Dynamisierung nicht deutlich über 75 % gelegen, sondern sei mit einer Höhe von rund 71 % bzw. 76 % in den Grenzbereich einer Überversorgung gefallen. Allerdings habe die zugesagte Dynamisierung mit 5 % pro Dienstjahr deutlich über 3 % gelegen, so dass sie sich rechnerisch keinesfalls nur unbedeutend auf das Versorgungsniveau der C ausgewirkt habe.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 18.01.2019

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
<u>C-712/17</u>	17.01.2019	Vorabentscheidungsersuchen – Mehrwertsteuer – fiktive Umsätze – Versagung des Vorsteuerabzugs – Entstehung einer Steuerschuld durch Rechnungserteilung – Zusätzliche Sanktion in voller Höhe des versagten Vorsteuerabzugs – Vereinbarkeit mit dem Neutralitätsgrundsatz – Vereinbarkeit mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
<u>C-133/18</u>	17.01.2019	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 171 – Erstattung der Mehrwertsteuer – Richtlinie 2008/9/EG – Art. 20 – Anforderung zusätzlicher Informationen durch den Mitgliedstaat der Erstattung – Informationen, die dem Mitgliedstaat der Erstattung innerhalb eines Monats ab Eingang des Informationsersuchens bei dessen Adressaten vorzulegen sind – Rechtsnatur der Frist und Folgen der Nichteinhaltung
<u>C-74/18</u>	17.01.2019	Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2009/138/EG – Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit – Art. 13 Nr. 13 – Begriff des ‚Mitgliedstaats, in dem das Risiko belegen ist‘ – In einem Mitgliedstaat niedergelassene Gesellschaft, die Versicherungsdienstleistungen für vertragliche Risiken im Zusammenhang mit Umwandlungen von Gesellschaften in einem anderen Mitgliedstaat erbringt – Art. 157 – Mitgliedstaat der Erhebung einer Steuer auf Versicherungsprämien

Alle am 23.01.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>VIII R 6/15</u>	31.07.2018	Betriebsausgabenkürzung bei Beiträgen zur betrieblichen Altersversorgung
<u>XI R 19/15</u>	18.09.2018	EuGH-Vorlage zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung medizinischer Telefonberatung siehe auch: <u>Pressemitteilung Nr. 3/19 vom 23.1.2019</u>
<u>IV R 20/16</u>	07.11.2018	Keine Gewinnrealisierung durch Bewilligung eines Vergütungsvorschusses für bilanzierenden Insolvenzverwalter; keine betriebliche Veranlassung einer schenkweise eingeräumten Unterbeteiligung am Anteil eines Gesellschafters einer Personengesellschaft

03

25.01.2019

Alle am 23.01.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
X R 36/17	18.07.2018	Voraussetzungen für die Annahme einer Zwangsbetriebsaufgabe bzw. Betriebsunterbrechung; Teilbetrieb

Alle bis zum 25.01.2019 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV C 5 -S 233408/10006-01	18.01.2019	Sachbezugswert für arbeitstägliche Zuschüsse zu Mahlzeiten

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

Düsseldorf

Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Rötelpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Dr. Franz Angermann
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Eva Doyé
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)

Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln

Stefan Hölzemann
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München

Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49(0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg

Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart

Ingo Weber
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 6200749-0
T: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.